



Freie und Hansestadt Hamburg JVA Fuhlsbüttel

Anstaltsverfügung Nr. 4/2015

Sicherheit in den Betrieben und Kernarbeitszeit

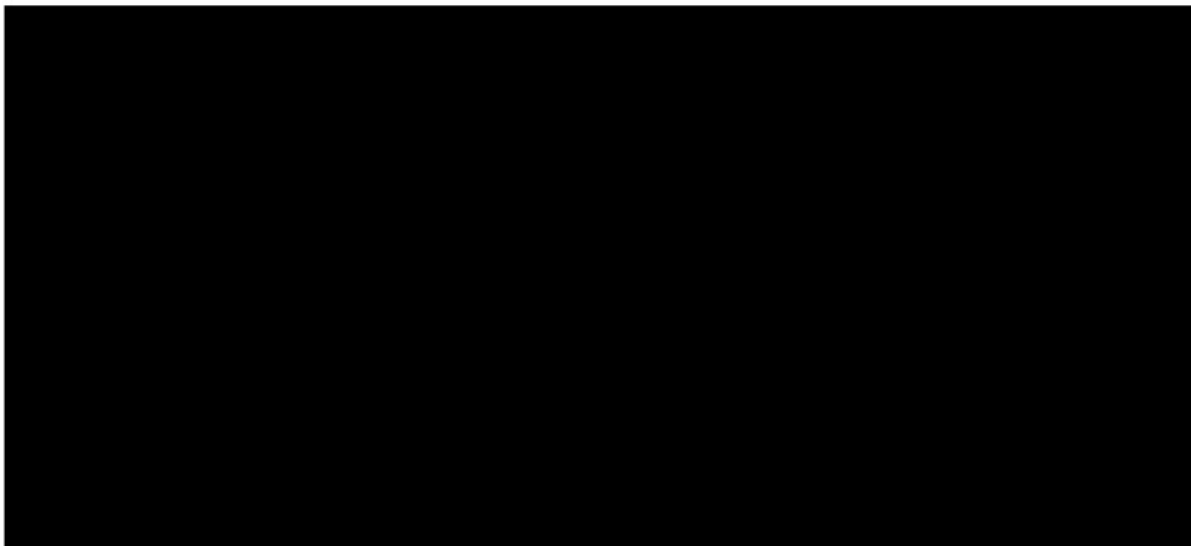
I. Umgang mit sicherheitsrelevanten oder verlustgefährdeten Geräten/ Werkzeugen


In den Betrieben, in denen sicherheitsrelevante Geräte/Werkzeuge von den Gefangenen bzw. Sicherungsverwahrten verwendet werden dürfen, ist die Verwahrung und Herausgabe besonders zu beaufsichtigen. [REDACTED]

II. Zu- und Rückführung der Gefangenen in die und aus den Betrieben (auch Küche, Bäckerei, Kasino, Schule und Hauskammer)

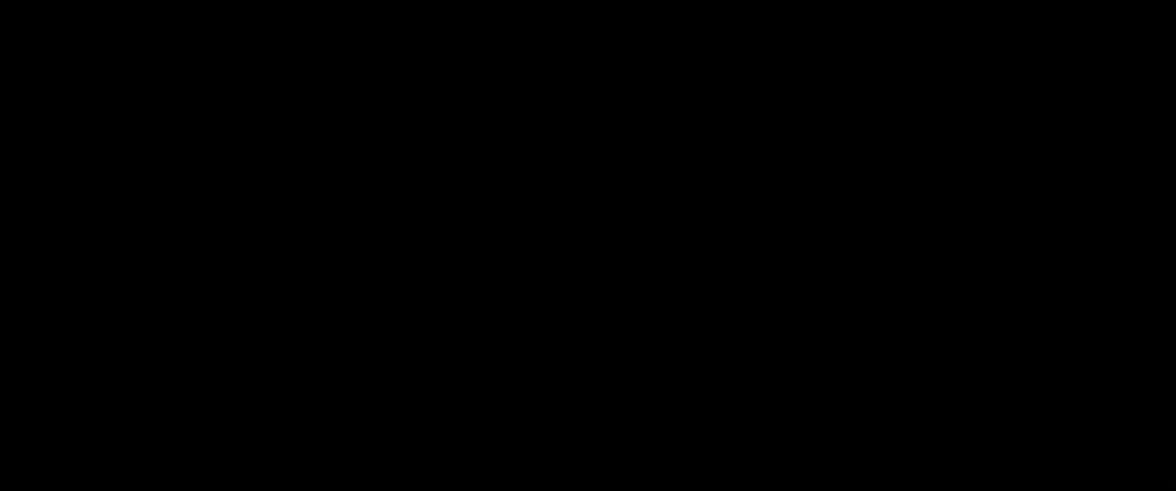
Zu- und Rückführungen von arbeitenden Gefangenen bzw. Sicherungsverwahrten werden grundsätzlich zu festgesetzten Zeiten durch die Bediensteten des jeweiligen Betriebes durchgeführt.

1. Zuführungen





Jeder Gefangene bzw. Sicherungsverwahrte muss seinen Anstaltsausweis bei sich führen. Dies ist durch die abgebenden Bediensteten zu überprüfen. Darüber hinaus ist entsprechend dem Aushang in den Anstalten betriebsspezifische Arbeitskleidung zu tragen. Verweigert der Gefangene bzw. Sicherungsverwahrte das Tragen des Anstaltsausweises oder der Arbeitskleidung verbleibt er bis zur folgenden Abholung im Hafthaus und gilt in dieser Zeit als verschuldet ohne Arbeit.



2. Rückführungen



III. Vorführungen während der Arbeitszeiten

Die Vorführung von Gefangenen bzw. Sicherungsverwahrten, die während der Arbeitszeit zur Wahrnehmung von Terminen bei Anwälten, in den Ambulanzen, Therapiegruppen etc. benötigt werden, ist von der Zentrale unter Beteiligung der Stationsbediensteten in eigener Zuständigkeit zu organisieren.

IV. Kernarbeitszeit

In der JVA Fuhlsbüttel gilt eine Kernarbeitszeit für die Betriebe einschließlich der Schule und Maßnahmen externer Träger. In dieser Zeit soll eine kontinuierliche Arbeit und Ausbildung in den Betrieben sichergestellt werden.

Die Kernarbeitszeit erstreckt sich werktags vom Ausrücken zur Arbeit bis 11:30. Ausgenommen von dieser Regelung sind folgende Bereiche:

- Arbeitstherapie
- Hausservicereiniger
- Küche und Bäckerei soweit die Arbeitszeit bereits beendet ist.

Vollzugliche Auswahl-, Einzel und Therapiesprache etc. finden regelmäßig für zur Arbeit eingesetzte Gefangene bzw. Sicherungsverwahrte außerhalb der Kernarbeitszeit statt. Gleiches gilt u.a. für Termine der ÖRA, den Urkundsbeamten sowie für andere externe Einrichtungen und Institutionen.

Die Drogen- und Alkoholberatung kann vormittags ausschließlich von nicht arbeitenden Gefangenen bzw. Sicherungsverwahrten aufgesucht werden und von solchen, deren Arbeitsbereich von der Regelung ausgenommen ist. Arbeitende Gefangene bzw. Sicherungsverwahrte müssen diese Termine nach Ende der Kernarbeitszeit wahrnehmen.

V. Geltungsbereich

Eine inhaltsgleiche Verfügung wird in der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg erlassen.

VI. Inkrafttreten

Diese Verfügung ersetzt die Verfügung Nr. 28/2011 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hamburg, den 13.5.2015


Anstaltsleitung

Rechtlicher Bezug:
DSVollz